



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres

Behörde für Inneres, Johanniswall 4, D-20095 Hamburg

Staatsrat Dr. Stefan Schulz

An

Johanniswall 4, D - 20095 Hamburg
Telefon (040) 428 39 4805, Fax – 2906
E-Mail: Stefan.Schulz@bfi.hamburg.de

die Bezirksämter

das Einwohner-Zentralamt

Hamburg, 29.09.2005

Weisung Nr. 8/2005

Weisung (für die Bezirksämter nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Bezirksverwaltungsgesetz) zur Umsetzung der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251 vom 03. Oktober 2003, S. 12)

Nach Art. 20 Satz 1 der o. a. Richtlinie ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, dieser spätestens ab dem 03. Oktober 2005 nachzukommen.

Nachdem eine vollständige Anpassung des Aufenthaltsgesetzes an die Vorgaben der Richtlinie durch das geplante „Zweite Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze“ wegen der vorzeitigen Beendigung der 15. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages nicht mehr rechtzeitig zustande gekommen ist, hat das Bundesministerium des Innern – nicht zuletzt auch zur Vermeidung möglicher Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof - die Innenministerien/-senatsverwaltungen der Länder mit dem anliegend beigefügten Schreiben vom 19. September 2005 gebeten, die Ausländerbehörden anzuweisen, den Verpflichtungen aus der Richtlinie gemäß den in diesem Schreiben dargestellten ermessensbindenden Vorgaben nachzukommen.

Nach diesen Vorgaben ist spätestens ab dem 03. Oktober 2005 zu verfahren.

Ergänzend weise ich zur Klarstellung auf Folgendes hin:

Zu „1. Geltungsdauer von Aufenthaltserlaubnissen an drittstaatsangehörige Familienangehörige von Ausländern und Deutschen (Umsetzung des Artikels 13 Abs. 2 und 3 RL)“

Nach Art. 13 Abs. 3 der Richtlinie darf die Gültigkeitsdauer des dem nachziehenden Familienangehörigen zu erteilenden Aufenthaltstitels grundsätzlich nicht über die des Zusammenführenden (d. h. der Bezugsperson, zu der nachgezogen wird) hinausgehen. Diese Regelung geht ggf. den Vorgaben der Weisung Nr. 1/2005 zu „5. Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnisse“ vor, so dass bei der Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den nachziehenden Familienangehörigen ggf. abweichend von der in der Weisung Nr. 1/2005 vorgesehenen 18-Monats-Regel die Gültigkeitsdauer der der Bezugsperson anzupassen ist. Ist demgemäß eine Gültigkeitsdauer von unter einem Jahr vorzusehen, entsteht ein Anspruch und ggf. eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach §§ 44, 44a Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zunächst noch nicht. Von einem „dauerhaften Aufenthalt“ im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG ist in diesen Fällen grundsätzlich erst im Falle der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis – auch der Bezugsperson – auszugehen.

Zu „2. Absehen vom Erfordernis des Nachweises der Lebensunterhaltssicherung und des Vorhandenseins ausreichenden Wohnraums bei bestimmten Flüchtlingen (Umsetzung des Artikels 12 Abs. 1, 2. und 3. Unterabsatz RL)“

Von dem Grundsatz, bei anerkannten Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention (vgl. Art. 2 Buchstabe b der Richtlinie) vom Erfordernis des Nachweises der Lebensunterhaltssicherung und des Vorhandenseins ausreichenden Wohnraums abzusehen, lässt Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie Ausnahmen zu. Von den Voraussetzungen der §§ 5 Abs. 1 Nr.1 und 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ist daher nur unter den im anl. Schreiben zu 2. beschriebenen engen Voraussetzungen zwingend abzusehen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, etwa weil der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den nachziehenden Familienangehörigen erst nach Ablauf von drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung als Flüchtling gestellt wird, bleibt es insofern bei einer Ermessensentscheidung bzw. den Vorgaben der Weisung Nr. 1/2005 zu 3..

Zu „3. Herabsetzung der Wartefrist von fünf auf zwei Jahre beim Ehegattennachzug zu Ausländern (Umsetzung des Artikels 8 Abs. 1 i. V. m. Artikel 2 Buchstabe d RL)“

Besitzt die Bezugsperson bereits seit mindestens zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis, ist auch in den Fällen, in denen die Ehe erst nachträglich geschlossen wurde, das bisherige Ermessen nach § 30 Abs.2 AufenthG gebunden. Diese Fälle sind damit den Anspruchsfällen gemäß § 30 Abs. 1 AufenthG praktisch gleichgestellt.

Zu „4. Erteilung von Aufenthaltstiteln an personensorgeberechtigte Elternteile eines unbegleiteten Minderjährigen (Umsetzung des Artikels 10 Abs. 3 Buchstabe a RL)“

Hierbei geht es ausschließlich um die Erteilung von Aufenthaltstiteln an personensorgeberechtigte Elternteile von anerkannten Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention (vgl. Art. 10 Abs. 3 Buchstabe a in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe b der Richtlinie), die zugleich unbegleitete Minderjährige sind (vgl. Art. 2 Buchstabe f der Richtlinie).

Dr. Stefan Schulz

Anlage



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien und Senatsverwaltungen
für Inneres der Länder

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Branden-
burg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-
Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thü-
ringen

nachrichtlich:
Auswärtiges Amt
Referat 508

Bundesministerium der Finanzen
Referat E C 1
Referat III A 5 (Zoll)

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Referat II A 7

Bundespolizeidirektion

- jeweils nur per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-2181

FAX +49 (0)1888 681-52181

BEARBEITET VON Dr. Oliver Maor

Referat M I 3

E-MAIL mi3@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 19. September 2005

AZ M I 3 - 937 115-33/0

BETREFF **Umsetzung der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251 vom 3. Oktober 2003, S. 12)**

HIER Einstweilige Umsetzung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach Artikel 20 Abs. 1 der im Betreff genannten Richtlinie (im Folgenden: RL) verpflichtet, bis spätestens zum 3. Oktober 2005 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, die erforderlich sind, um der RL nachzukommen.

Mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist die Umsetzung der RL bereits weitestgehend erfolgt. Eine vollständige Anpassung des AufenthG an die Vorgaben der RL durch das geplante zweite Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze war auf Grund der unerwartet eingetretenen politischen Situation in Deutschland nicht möglich.



SEITE 2 VON 4 Die vollständige materielle Umsetzung der Vorgaben der RL kann allerdings auch auf der Grundlage des bestehenden Bundesrechts durch die Ausübung gebundenen Ermessens erfolgen.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie treffen die Bundesrepublik Deutschland als Gesamtstaat, also auch die Länder und ihre Behörden. Damit Deutschland die Verpflichtungen aus dem europäischen Gemeinschaftsrecht so weit wie möglich erfüllt, bitte ich, die Ausländerbehörden Ihres jeweiligen Landes anzuweisen, ab dem 3. Oktober 2005 wie folgt zu verfahren:

1. Geltungsdauer von Aufenthaltserlaubnissen an drittstaatsangehörige Familienangehörige von Ausländern und Deutschen (Umsetzung des Artikels 13 Abs. 2 und 3 RL)

Die Geltungsdauer der an einen drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eines Ausländers oder eines Deutschen zum Zwecke des Familiennachzugs erteilten Aufenthaltserlaubnis darf die Geltungsdauer der dem Ausländer erteilten Aufenthaltserlaubnis, zu dem der Familiennachzug stattfindet, nicht überschreiten. Im Fall der erstmaligen Erteilung beträgt die Geltungsdauer mindestens ein Jahr, sofern sich aus dem vorstehenden Satz nichts Abweichendes ergibt.

2. Absehen vom Erfordernis des Nachweises der Lebensunterhaltssicherung und des Vorhandenseins ausreichenden Wohnraums bei bestimmten Flüchtlingen (Umsetzung des Artikels 12 Abs. 1, 2. und 3. Unterabsatz RL)

Das nach § 29 Abs. 2 AufenthG eingeräumte Ermessen ist als gebundenes Ermessen wie folgt auszuüben:

Bei dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG besitzt, wird stets von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG und des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG abgesehen, wenn

- der im Zuge des Familiennachzugs erforderliche Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigter oder unanfechtbarer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt wird und
- die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Drittstaat, zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, nicht möglich ist.



3. Herabsetzung der Wartefrist von fünf auf zwei Jahre beim Ehegattennachzug zu Ausländern (Umsetzung des Artikels 8 Abs. 1 i. V. m. Artikel 2 Buchstabe d RL)

Das nach § 30 Abs. 2 AufenthG eingeräumte Ermessen ist als gebundenes Ermessen wie folgt auszuüben:

Wenn der Ausländer, zu dem der Nachzug stattfindet (Bezugsperson), seit zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, ist stets von dem Erfordernis des § 30 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG abzusehen, wonach die Ehe bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an die Bezugsperson bereits bestanden haben muss. Die weitere Voraussetzung, dass die Dauer des Aufenthaltes der Bezugsperson voraussichtlich über ein Jahr betragen wird, ist in diesen Fällen ohnehin stets erfüllt.

4. Erteilung von Aufenthaltstiteln an personensorgeberechtigte Elternteile eines unbegleiteten Minderjährigen (Umsetzung des Artikels 10 Abs. 3 Buchstabe a RL)

§ 36 AufenthG ist dahin gehend konkretisierend auszulegen, dass eine außergewöhnliche Härte im Sinne der Vorschrift vorliegt, wenn sich ein unbegleiteter Minderjähriger im Bundesgebiet aufhält und ein Verwandter in gerader aufsteigender Linie ersten Grades (Elternteil, Adoptivelternteil) zum Zwecke der Familienzusammenführung zu ihm einreisen und sich im Bundesgebiet aufhalten will. In diesem Falle ist das Ermessen als gebundenes Ermessen so auszuüben, dass eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist.

„Unbegleiteter Minderjähriger“ ist in diesem Sinne ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser unter 18 Jahren, der

- ohne Begleitung eines für ihn nach den Gesetzen oder nach Gewohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen nach Deutschland einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person befindet, oder
- ohne Begleitung im Bundesgebiet zurückgelassen wird, nachdem er in das Bundesgebiet eingereist ist.

(vgl. Artikel 2 Buchstabe f RL).

„Flüchtling“ ist der unbegleitete Minderjährige dann, wenn er als Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG besitzt (vgl. Artikel 2 Buchstabe b RL).

Diese Auslegung steht unter anderem mit Nr. 22.1.2.2 der früheren Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz vom 28. Juni 2000 (BAnz. Nr. 188a vom 6. Oktober 2000) und Nr. 36.1.2.2 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU vom 22. Dezember 2004 im Einklang.



5. Geltung im Visumverfahren

Auf Grund des § 6 Abs. 4 Satz 2 AufenthG gelten die vorstehenden Erwägungen auch im Verfahren zur Erteilung eines nationalen Visums.

Ich bitte Sie, mir die Erlasse zu übersenden, mit denen Sie die vorstehenden Vorgaben umsetzen, damit die Bundesregierung in die Lage versetzt wird, die praktische Umsetzung der RL nachzuweisen.

Im Auftrag
Dr. Maor